Satzung des Vereins "Kunas Modernus" e. V.

§ 1 Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen "Kunas Modernus e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannoversche Str. 69, 38116 Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, gesellschafts- und kulturpolitisch, sowie pädagogisch bedeutsame Theaterstücke, insbesondere Tanztheaterstücke und das Sujet der Kleinkunst zu fördern.
- (2) Er veranstaltet zu diesem Zweck Theater- und Kleinkunstaufführungen.
- (3) Darüber hinaus stellt er Kontakte zu anderen freien Theater- und Kleinkunstgruppen her und vermittelt diesen Aufführungsmöglichkeiten, um das freie Theater in der Region zu fördern.
- (4) Dazu gehört auch die Förderung der Kleinkunst und von freien Theatern durch Vermittlung von Austauschveranstaltungen mit entsprechenden Gruppen anderer Orte.
- (5) Der Verein kann auch Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen, Konzerte, Seminare und ähnliches veranstalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an die materiellen oder künstlerischen Werte des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Satzung anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Daten der Mitglieder werden für die Verwaltung elektronisch gespeichert und keinem Dritten zugänglich gemacht. Sie dienen lediglich der vereinfachten Bearbeitung durch den Vorstand.
- (5) Der Austritt ist dem Verein schriftlich, spätestens bis 30. September zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Geschäftsjahres.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bestätigt diese den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen gleichfalls mit 2/3 Mehrheit, so ist der Ausschluss endgültig. Andernfalls hat der Vorstand die Ausschlusserklärung zurückzunehmen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 12,- € (i.W. zwölf €) jährlich.
- (2) Der Beitrag wird zum 15.Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich unbar, in der Regel im Einzugsverfahren. Kosten aus nicht eingelösten Bankeinzügen trägt das Mitglied.
- (3) Weitere Mittel sind öffentliche Zuschüsse, Geld- und Sachspenden sowie Aufführungsvergütungen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindesten 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Darüber hinaus finden bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes beantragen.
- (4) Die Mitglieder sind zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorstand nach dessen Wahl schriftlich, mündlich oder fernmündlich einzuladen.
- (5) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wählt diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine(n)Versammlungsleiter/in und eine(n) Protokollführer/in.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen ist durch die/den Protokollführer/in ein Protokoll anzufertigen, dass von ihm/ihr und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Erhebung und die Höhe von Beiträgen
 - · den Erlass von Richtlinien für den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr
 - das Schaffen und gegebenenfalls Besetzen von Funktionsstellen, z.B. eines Verantwortlichen für Werbung und Plakatierung, für Verwaltung des Kostümfundus etc.
- (2) Jede Mitgliederversammlung kann darüber hinaus sämtliche den Verein betreffenden Aufgaben, Themen und Probleme zum Gegenstand ihrer Beschlussfassung machen, sofern der entsprechende Punkt in der Tagesordnung aufgeführt war oder die Mitgliederversammlung bei Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die nachträgliche Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf Antrag eines jeden Mitgliedes beschließt. Satzungsänderungen, Mitgliedsausschlüsse oder die Auflösung die Vereines können jedoch nicht ohne vorherige Ankündigung in der Tagesordnung beschlossen werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgt ist (vgl. § 7 (1))
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Diese gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Dem Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes, eine geheime Wahl durchzuführen, ist jedoch zu entsprechen.
- (4) Satzungsänderungen und Erhebung von Beiträgen oder deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt; erreicht keines der vorgeschlagenen Mitglieder im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem ein Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in, der/die zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r sein kann.
- (2) Weiterhin gehören dem Vorstand zwei Kassenprüfer/innen an.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder, mit der Maßgabe, dass jedes der Vorstandsmitglieder den Verein allein vertreten kann.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist an Vorstandsrichtlinien, sofern die Mitgliederversammlung solche erlässt, gebunden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese Amtszeit verlängert sich automatisch jeweils um weitere zwei Jahre, wenn keine Vorstandswahlen schriftlich beantragt werden.
- (6) Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgesetzt werden. Neuwahlen müssen in diesem Falle innerhalb eines Monats stattfinden.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel seine Beschlüsse einstimmig treffen. Ist dies im Einzelfall nicht zu erreichen, so hat der Vereinsvorsitzende eine Abstimmung durchzuführen, durch die der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Einziger Tagesordnungspunkt muss der Antrag auf Auflösung sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kinderabteilung des Krankenhauses Braunschweig Holwedestraße, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.